



Samtgemeinde Bardowick

Informationsblatt

zur Erhebung von personenbezogenen Daten
Art. 12, 13 & 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

| | |
|--|---|
| Verfahren: | Passregister |
| Verarbeitungstätigkeiten: | Erfassen, Bearbeiten, Speichern und Übermitteln von Personendaten |
| Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: | Samtgemeinde Bardowick Der Samtgemeindebürgermeister Schulstraße 12 21357 Bardowick Tel.: 04131 – 120 126 Fax: 04131 – 120 133 h.luhmann@samtgemeinde-bardowick.de |
| Vertreter: | Allgemeiner Vertreter Tel.: 04131 – 120 142 Fax: 04131 – 120 133 a.conrad@samtgemeinde-bardowick.de |
| Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten: | Datenschutzbeauftragte des Landkreises Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg Tel.: 04131 – 261756 Fax: 04131 – 262756 datenschutz@landkreis-lueneburg.de |
| Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung: | Die Passbehörde führt gem. § 21 Abs. PassG ein Passregister. Gem. § 21 Abs. 2 PassG darf das Passregister neben dem Lichtbild und der Unterschrift des Passinhabers sowie verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Familienname und ggf. Geburtsname, 2. Vornamen, 3. Doktorgrad, 4. Ordensname, Künstlername, 5. Tag und Ort der Geburt, 6. Geschlecht, 7. Größe, Farbe der Augen, 8. gegenwärtige Anschrift, 9. Staatsangehörigkeit, 10. Seriennummer, 11. Gültigkeitsdatum, 12. Nachweise über erteilte |

| | |
|---|--|
| | <p>Ermächtigungen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 PassG,</p> <ol style="list-style-type: none"> 13. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift von gesetzlichen Vertretern, 14. ausstellende Behörde, 15. Vermerke über Anordnungen nach den §§ 7, 8 und 10 PassG, 16. Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes. <p>Das Passregister dient</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausstellung der Pässe und der Feststellung ihrer Echtheit, 2. der Identitätsfeststellung der Person, die den Pass besitzt oder für die er ausgestellt ist, 3. der Durchführung dieses Gesetzes. |
| <p>Empfänger/Quellen oder Kategorien von Empfängern/Quellen der personenbezogenen Daten:</p> | <p>Gem. § 22 Abs. 2 PassG dürfen die Passbehörden anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Passregister übermitteln. Voraussetzung ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten, 2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und 3. die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können oder nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss. <p>Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister enthalten sind, finden außerdem die im Bundesmeldegesetz enthaltenen Beschränkungen Anwendung.</p> <p>Passbehörden, die Kenntnis von dem Abhandenkommen eines Passes erlangen, haben die zuständige Passbehörde, die ausstellende Passbehörde und eine Polizeibehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen; eine Polizeibehörde, die anderweitig Kenntnis vom Abhandenkommen eines Passes erlangt, hat die zuständige und die ausstellende Passbehörde unverzüglich zu</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>unterrichten. Dabei sollen Angaben zum Familiennamen und den Vornamen des Inhabers, zur Seriennummer, zur ausstellenden Behörde, zum Ausstellungsdatum und zur Gültigkeitsdauer des Passes übermittelt werden. Die Polizeibehörde hat die Einstellung in die polizeiliche Sachfahndung vorzunehmen. Stellt eine nicht zuständige Passbehörde nach § 19 Abs. 4 einen Pass aus, so hat sie der zuständigen Passbehörde den Familiennamen, die Vornamen, den Tag und Ort der Geburt, die ausstellende Passbehörde, das Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer und die Seriennummer des Passes zu übermitteln.</p> |
| Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland: | Es findet keine Übermittlung an ein Drittland statt. |
| Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien: | <p>Personenbezogene Daten im Passregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Für die Passbehörden nach § 19 Abs. 2 bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre. (§ 21 Abs. 4 PassG)</p> |
| Betroffenenrechte: | <p>Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) • Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 & 17 DSGVO) • Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) • Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) • Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (Art. 21 DSGVO) • Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (Art. 77 DSGVO) |
| Pflicht zur Bereitstellung der Daten: | Der Pass wird auf Antrag ausgestellt. In dem Antrag sind alle Tatsachen anzugeben, die zur Feststellung der Person des Passbewerbers und seiner Eigenschaft als Deutscher oder, in den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2, seiner Eigenschaft als Angehöriger |

| | |
|-------------------------------------|---|
| | eines anderen Staates notwendig sind. Der Passbewerber hat die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Soweit in den Pass Fingerabdrücke aufzunehmen sind, sind diese dem Passbewerber abzunehmen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 elektronisch zu erfassen; der Passbewerber hat bei der Abnahme der Fingerabdrücke mitzuwirken. |
| Zuständige Aufsichtsbehörde: | Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen Prinzenstr. 5, 30159 Hannover Telefon: (0511) 12-4500 E-Mail: poststelle@fd.niedersachsen.de |